

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: Februar 2016)



Waldkindergarten  
Wiesel e.V.

## 1. Betreuung

- Die Gruppe bewegt sich vorrangig im Wald. Grundsätzlich wird ein Aufenthalt im Freien angestrebt. Bei sehr schlechtem Wetter stehen unser Holzhaus und der Bauwagen zur Verfügung.
- Im Interesse der Kinder sollten diese die Gruppe regelmäßig besuchen. Pünktlichkeit beugt einem unnötigen Aufbau von Ängsten beim Bringen/Abholen vor.
- Wird das Kind von einer dritten Person abgeholt, so muss vorab eine Information an die Betreuerinnen erfolgen und der Personalausweis unaufgefordert bei Abholung vorgezeigt werden.
- Krankheitsbedingt bzw. wenn keine Vertretung verfügbar ist, kann es zum Ausfall des Waldtages kommen. Die Eltern werden in diesem Fall telefonisch darüber unterrichtet.
- Bei Temperaturen unter minus 8 Grad kann es sein, dass die Einrichtung geschlossen bleibt. Ebenso bei angekündigtem Gewitter oder Sturm.

## 2. Betreuungszeiten und Betreuungskosten

Die Betreuungszeiten / -kosten (Betreuungsminimum sind zwei Tage pro Woche) betragen für die Waldwieselgruppe altersübergreifend für 2-6 jährige Kinder:

| 2-3 jährige Kinder,<br>Betreuung von 8:30 Uhr bis 11 Uhr<br>Mo, Di, Do, Fr | 3-6 jährige Kinder,<br>Betreuung von 8:30 Uhr bis 13 Uhr<br>Mo bis Fr | Preis pro Monat |
|--|---|-----------------|
| 2 Tage pro Woche   | 2 Tage pro Woche  | 60,00 EUR       |
| 3 Tage pro Woche   | 3 Tage pro Woche  | 88,00 EUR       |
| 4 Tage pro Woche   | 4 Tage pro Woche  | 115,00 EUR      |
|  | 5 Tage pro Woche  | 130,00 EUR      |

## 3. Vereinsbeitrag (Spende) an den Waldkindergarten Wiesel e.V.

Das Konzept des Waldkindergartens Wiesel e.V. bietet besondere Förderungsmöglichkeiten. Wir fördern im Wald die Motorik und schulen alle Sinne. Die Phantasie und Kreativität wird angeregt, die Umwelt bewusst erlebt und die Sozialkompetenz gefördert. Die Vorschule stellt einen wichtigen Teil des pädagogischen Konzepts dar und beginnt bereits mit dem 2. Lebensjahr.

Der Waldkindergarten ist auf Spenden angewiesen, um seine Tätigkeit weiter durchführen zu können. Die Arbeit unterstützen Sie mit einer monatlichen Spende – einem Vereinsbeitrag – in Höhe von 10,00 EUR. Viele kleine Beträge werden zusammen die Grundlage für ein „großes Werk“ sein! Sehr gern nehmen wir Ihren Wunsch entgegen, wenn Sie diesen Betrag erhöhen möchten.

## 4. Einmalige Verwaltungspauschale

Der Waldkindergarten erhebt eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 50,00 EUR. Diese wird mit Vertragsunterzeichnung fällig. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, auch nicht bei Kündigung vor Vertragsantritt.

## 5. Zahlungen

Die Eltern verpflichten sich die fälligen monatlichen Beträge (Betreuungsentgelt und Vereinsbeitrag) zum 1. eines jeden Monats auf das Waldkindergarten Wiesel e.V. Konto zu erstatten, ebenso die einmalige Verwaltungspauschale. Der Waldkindergarten Wiesel e.V. behält sich vor, zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands, im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Lastschriften block- bzw. quartalsweise einzuziehen.

## 6. Eingewöhnungszeit

- Die Eingewöhnungsphase Ihres Kindes ist abhängig vom Alter und seiner individuell benötigten Eingewöhnungszeit. Dies hat keine Auswirkungen auf die Beitragszahlung.
- Sollte Ihr Kind zu Beginn der Eingewöhnungszeit erkranken oder sollte die eingewöhnende Erzieherin zu Beginn oder während der Eingewöhnungszeit erkranken, so hat dies keinen Einfluss auf die Beitragszahlung.
- Die Eingewöhnungszeit beansprucht einige Tage bis hin zu mehrere Wochen, die Sie für den Start des Vertrages und für Ihre persönliche Zeitplanung bedenken müssen. Eine Garantie, dass die Eingewöhnung innerhalb eines gewissen Zeitraums oder auch grundsätzlich erfolgreich abgeschlossen wird, übernehmen wir nicht.

## 7. Elternverhaltensrichtlinien

- Die Eltern übergeben ihr Kind zwischen 8:30 und 8:45 Uhr im Bauwagen. Eine spätere Übergabe ist erst nach dem Morgenkreis (ca. 9:10 Uhr) möglich.
- Die Eltern stoßen erst zu der Gruppe, wenn die Kinder abzuholen sind (11h für Zweijährige, 13h für 3-6-Jährige). Früheres oder späteres Abholen ist nicht erwünscht.  
Ausnahme: Wenn Kinder früher abgeholt werden (2 jährige) oder bei dringenden Terminen.
- Blicke durch das Fenster in den Bauwagen und späteres Erscheinen ab 8:45 Uhr sind nicht erwünscht. Die Gruppe wird dadurch gestört.
- Besteht Gesprächsbedarf sollten die Angebote der Elternsprechtage genutzt werden.

## 8. Ausrüstung und Verpflegung der Kinder

- Nach dem Grundsatz: „Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“, soll die Bekleidung der Kinder stets der jeweiligen Witterung und Jahreszeit angepasst sein (Naturfasern, Funktionsunterwäsche und Fleece sind gut geeignet!). Am sinnvollsten ist der sogenannte Zwiebel-Look, der jeder Wetterlage gewachsen ist. Dazu gehören Regenjacke, -hose und, wenn nötig, Gummistiefel.
- Ansonsten sollen im Sommer wie im Winter die Arme und Beine bedeckt sein, da es im Wald immer etwas kühler ist und es zusätzlich Schutz bietet gegen Verletzungen und Zeckenbisse.
- Empfehlenswert ist, im Sommer etwas Kurzes unterzuziehen, so dass die Kinder bei sommerlichen Temperaturen auch die Sonne auf der Haut spüren können. Gutes Schuhwerk und, je nach Wetterlage, eine entsprechende Kopfbedeckung.
- Alle Utensilien und Kleidungsstücke sind mit Namen des Kindes zu versehen.

- Jedes Kind hat einen Rucksack dabei (ausgestattet mit einem Brustgurt), in dem sich das Frühstück befindet. Die Menge bitte der Betreuungszeit angemessen, d. h. nicht zu groß, zu schwer und zu viel.
- Es sollen keine süßen Aufstriche, Süßigkeiten, Chips, Flips oder dergleichen mitgegeben werden, da zum einen Insekten angezogen werden und zum anderen gesunde Ernährung (Vollwerternährung) zum Konzept gehört. Außerdem befinden sich im Rucksack eine Trinkflasche und eine Isoliermatte.
- Müssen die Kinder während ihres Aufenthaltes im Wald Stuhlgang verrichten, so wird dieser vergraben. Bei Windelkindern werden entsprechend Windeln im Rucksack des Kindes verstaut, feuchte Waschlappen halten die Betreuerinnen im Rucksack bereit.

## 9. Krankheiten / Fehlzeiten

- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Das Attest ist bis zur Aufnahme in die Gruppe vorzulegen.
- Ihr Kind kann solange es keine ansteckenden Krankheiten oder Fieber hat betreut werden. Wir unterliegen hier den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
- Um allgemeiner Ansteckungsgefahr bei üblichen Kinderkrankheiten vorzubeugen, sind die Betreuerinnen bei Erkrankungen des Kindes unverzüglich zu informieren. Ein Attest muss erbracht werden, sobald die Ansteckungsgefahr vorüber ist.
- Bei Fehlzeiten sind die Betreuerinnen vorab und rechtzeitig zu benachrichtigen.
- Die Beitragszahlung findet unabhängig davon statt, ob das Kind aus Krankheitsgründen fehlt, im Urlaub ist oder früher geholt wird. Der 24.12. und der 31.12. gelten als Feiertage.

## 10. Aufsichtspflicht und Versicherung

- Die Aufsichtspflicht übernimmt der Waldkindergarten ab der persönlichen Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal i.d.R. im Bauwagen vom Waldkindergarten.
- Sie endet, wenn das Kind einem Elternteil oder einem von den Eltern benannten Vertreter persönlich wieder übergeben wird.
- Wenn sich Eltern und Kinder bei Veranstaltungen oder nach der offiziellen Abholung gemeinsam beim Waldkindergarten aufhalten, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
- Da wir als private Betreuungseinrichtung nicht der kommunalen Unfallversicherung angehören, besteht der Versicherungsschutz für die Kinder nur während der Betreuungszeiten, nicht aber auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg.
- Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- Eine Haftpflichtversicherung schließen Eltern für ihr Kind ab. (bspw. im Rahmen der Familienversicherung)

## 11. Ausflüge und Tiere

Beim Waldkindergarten gibt es im Umfeld Tiere, die von den Kindern auch innerhalb ihres Gatters/Stalls besucht werden. Auch unternehmen wir regelmäßig Ausflüge in die nähere Umgebung. Größere Ausflüge, auch mit dem ÖPNV, sind grundsätzlich möglich.

## 12. Erkrankung oder Verletzung während der Betreuungszeit

Sollte Ihr Kind plötzlich erkranken, während es beim Waldkindergarten betreut wird, oder sich eine Verletzung zuziehen, leisten wir Erste Hilfe und nutzen auch Salben sowie homöopathische Mittel. Sollten Sie mit der Gabe von Salben o.ä. nicht einverstanden sein, teilen Sie uns das bitte mit – selbstverständlich beachten wir Ihre Vorgaben!

### **13. Abbildung des Kindes für interne und externe Zwecke**

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass Fotos oder Videos Ihres Kindes für interne und externe Zwecke verwendet werden, z.B. für Aushänge, Foto-CDs für andere Eltern, unsere Homepage [www.waldwiesel.de](http://www.waldwiesel.de)

### **14. Spielzeug**

- Es ist verboten, Spielsachen von zuhause mit in den Wald zu bringen.
- Für evtl. Abhandenkommen bei Nichtbeachtung wird nicht gehaftet.
- Glücksbringer oder Erkennungszeichen am Rucksack sind erlaubt.

### **15. Geburtstag**

- Jeder Kindergeburtstag wird gefeiert. Zu diesem Zweck bringen die Kinder eine Kleinigkeit zu Essen mit (z.B. ein kleines Vollkornbrötchen für jedes Kind oder etwas Obst).
- Ein großes Buffet oder Süßigkeiten sind nicht erwünscht.

### **16. Vertragslaufzeit, Vereinszugehörigkeit und Kündigungsfristen**

- Es gilt eine Mindestvertragszeit - sowie vereinszugehörigkeit von sechs Monaten.
- Möchten Sie den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, so gilt eine Frist von 4 Wochen zum Quartalsende. Gleiches gilt für die Vereinszugehörigkeit.
- Sollte die Schließung einer Gruppe oder der gesamten Einrichtung aus dringenden Gründen notwendig werden, können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, so die Schließung max. drei Wochen beträgt. Die Beiträge werden unabhängig davon weiter erhoben.

### **17. Gültigkeit der AGB**

Diese AGB treten ab 01.03.2013 in Kraft und behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue AGB ersetzt werden. Neue AGB werden Ihnen bekannt gegeben. Ab Bekanntgabe besteht ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen, so sich die Kündigung auf geänderte Passagen der AGB bezieht.